

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "LuckyFitness.de Magdeburg e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll Mitglied des Landessportbundes e.V. sowie der jeweils für Sachsen-Anhalt zuständigen Sportfachverbände der vom Verein angebotenen Sportarten sein.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung vielfältiger Sportangebote als Breiten- und Wettkampfsport sowie von Fitness-, Gesundheits- und Rehabilitationssport.
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung, Anmietung und Bereitstellung von Sportanlagen
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Anbieten von Sport- und Gesundheitskursen
 - Durchführung sportlicher Veranstaltungen
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Vereinsführungskräften
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteilswertes am Vereinsvermögen.

Grundsätze zur Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Jugendlichen, ist der Antrag auch von allen Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme an den Antragsteller. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern (ausübende Sportler über 18 Jahre, die selbst oder über eine Firmenmitgliedschaft aktiv sind)
 - Passiven Mitgliedern (natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften und juristische Personen)
 - Schüler- und Jugendmitgliedern (bis zu 18 Jahren)
 - Ehrenmitgliedern (Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind)
 - Fördernden Mitgliedern (Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können)
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds mittels Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung / Erlöschen einer juristischen Person.
- 4) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand im Regelfalle mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Vereinsgeschäftsjahres. Der Vorstand kann im Einzelfalle abweichende Kündigungsfristen für einzelne Sportbereiche oder Mitgliedschaftsstatistat vereinbaren.
- 5) Ein ordentliches Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unentschuldigt 30 Tage mit der Beitragszahlung im Verzug ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Er ist insbesondere in den nachfolgenden Fällen zu beschließen:
 - Bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Vereins, insbesondere die Nutzungsordnungen der einzelnen Sportbereiche sowie die Trainingsordnung des Fitness-, Gesundheits- und Rehabereichs
 - Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt

- Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt

Vor Beschlussfassung über den beabsichtigten Ausschluss ist dem Betroffenen binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben, der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied sodann gegebenenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein kann Aufnahmegebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge und Gebühren für erbrachte Dienstleistungen erheben.
- 2) Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt. Eine rückwirkende Festsetzung ist ausgeschlossen. Beitragsänderungen sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Stichtag der jeweils vereinbarten Kündigungsfrist mitzuteilen. Erfolgt die Beitragsfestsetzung für das laufende Geschäftsjahr, wird der neu festgesetzte Jahresbeitrag nur anteilig erhoben. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres, so werden die Mitgliedsbeiträge ebenfalls nur anteilig erhoben, bereits für die Zeit nach Ende der Mitgliedschaft geleistete Beiträge werden zurückerstattet.
- 3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag Mitgliedsbeiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden

- dem Kassenwart
 - einem Beisitzer
- 2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in Einzelfällen Vollmacht zur Alleinvertretung erteilen.
 - 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Stellvertreters.
 - 4) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für fahrlässiges Verschulden bei der Amtsführung ist ausgeschlossen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck vorsieht und erfordert. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist;
- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge nach Maßgabe des § 4;
- d. Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung entsprechender Tätigkeitsberichte für die Mitgliederversammlung;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann die Ausführung seiner Beschlüsse und andere Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auch an Nichtmitglieder delegieren und hierzu auch rechtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Seine Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- 3) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger, der dieses bis zum Ablauf der Amtsperiode seines Vorgängers begleitet.

- 4) Abwesende können nur in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 5) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf einen Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Vorstandsmitglieder können auch selbst Beschäftigte in der Geschäftsstelle sein. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls beschließen, dem Vorstand eine angemessene pauschalisierte Vergütung für die Vorstandstätigkeit gewährt wird

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über gestellte Anträge und über die Auflösung des Vereins;
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - e. Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden, sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Mitteilungsboard der Sportpark-Anlage einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden und sollte auch dieser verhindert sein, vom Kassenwart ansonsten von einem vom Vorstand benannten Vertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Blockwahlen sind zulässig.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

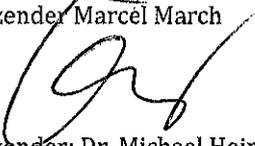
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Liquidation des Vereins übernimmt der amtierende Vorstand, wenn nicht durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt wird.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Rehasportverein Kraftwerk e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 12.09.2013



1. Vorsitzender Marcel March



2. Vorsitzender: Dr. Michael Heinz

3. Kassenwart: Sascha Zimmermann



4. Beisitzer: Knut Bettels

